Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4216

23. 10. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte [1]), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . vom . . .[2]) wurden unter anderem die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 für bestimmte Erzeugnisse ausgesetzt, die beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen. Die Zölle wurden ausgesetzt bis zu

— 14,1 v. H. für Schläuche und Verbindungsstücke aus verstärktem Silikon, der Tarifstelle 39.07 E II;

— 9,6 v. H. für vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche aus Aluminium, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm, der Tarifnummer 76.03;

— 5,2 v. H. für Hohlniete oder Zweispitzniete, der Tarifnummer 83.09.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz ist bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die Erhebung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zölle in dem genannten Zeitraum vollständig auszusetzen, sofern diese Erzeugnisse der gleichen Verwendung zugeführt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung der in der Spalte 3 dieses Anhangs genannten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:	
	E. aus anderen Stoffen;	
	ex II. andere:	
	— Schläuche und Verbindungsstücke aus verstärktem Silikon	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:	
	— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	Airbus
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweipitzniete, aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete oder Zweispitzniete	F 28

Begründung

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag einer Verordnung über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse vorgelegt, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [Dok. KOM(75) 464 endg. vom 10. September 1975].

Dieser Vorschlag sieht unter anderem eine teilweise Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse vor, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung bestimmter Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ausgesetzter) autonomer Zollsatz	Vertragsmäßiger Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:			
	E. aus anderen Stoffen:			
	ex II. andere:			
	— Schläuche und Verbindungsstükke aus verstärktem Silikon	14,1	17,6	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0.20 mm:			
	— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	9,6	12	Airbus

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – Lu 11/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ausgesetzter) autonomer Zollsatz	Vertragsmäßiger Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:			
	— Hohlniete oder Zweispitzniete	5,2	6,5	F 28

Die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wendet während des oben genannten Zeitraums gemäß den Artikeln 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 der Beitrittsakte bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die folgenden Zollsätze an:

— für die Erzeugnisse der Tarifnummer 39.07: 3,5 v. H.;

— für die Erzeugnisse der Tarifnummer 76.03: 2,4 v. H.;

— für die Erzeugnisse der Tarifnummer 83.09: 1,3 v. H.

Die Regierung Großbritanniens hat bei der Kommission beantragt, für diese drei Erzeugnisse gemäß Artikel 33 2. Unterabsatz der Beitrittsakte die Gemeinschaftspräferenz aufrechtzuerhalten und demzufolge bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die Erhebung der Zölle in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auszusetzen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diesem Antrag stattgegeben werden sollte; sie schlägt daher dem Rat die nachstehende Tarifmaßnahme vor.